

Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion

Jana Katharina Molle

Würdigung und Arbeitslosigkeit

Eine Analyse des
Beratungsverständnisses im SGB II



Springer VS

Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion

Band 16

Reihe herausgegeben von
K. Böllert, Münster, Deutschland

Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion ist der Name und das Arbeitsprogramm einer Forschungsgruppe, die sich vor einiger Zeit im Arbeitsbereich Sozialpädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gegründet hat. Thematisch lässt sich das Programm der Forschungsgruppe wie folgt skizzieren. Mit Blick auf die öffentlich verantwortete Wohlfahrtsproduktion werden analytisch personenunabhängige und personenbezogene Formen unterschieden. Während sich personenunabhängige Formen der Wohlfahrtsproduktion vor allem auf die Organisation des Sozialen richten – und damit auf kollektive Risiken und Bedarfe –, ist das Wohlergehen einzelner AdressatInnen – bzw. individuelle Risiken, Bedarfe und Bedürfnisse – ein wesentlicher normativer Fluchtpunkt der personenbezogenen Wohlfahrtsproduktion. Die Prozesse einer Sozialen Arbeit als Wohlfahrtsproduktion werden als spannungsreiche Figuration der Interessen, Vorstellungen, Orientierungen und Potentiale der AdressatInnen, der Institutionen und der Profession erforscht. In ihrer Gesamtheit geht es den Arbeiten der Forschungsgruppe damit um eine systematische Analyse der durch die institutionellen Regulierungen eröffneten (oder verschlossenen) Lebenschancen, durch die von Professionellen und AdressatInnen je realisierten (Ko-)Produktionen und personenbezogenen Wohlfahrt sowie deren kulturell, sozial, ökonomisch und politisch strukturierten Bedingungsmöglichkeiten.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/12192>

Jana Katharina Molle

Würdigung und Arbeitslosigkeit

Eine Analyse des
Beratungsverständnisses im SGB II

 Springer VS

Jana Katharina Molle
HAW Hamburg
Hamburg, Deutschland

Veröffentlichung einer im März 2018 von der Fakultät für Erziehungswissenschaft/
Universität Hamburg angenommenen Dissertation.

Das Buch entstand im Kontext des Kooperativen Graduiertenkollegs „Qualitätsmerkmale Sozialer Bildungsarbeit“ an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (2015-2017).

Das Kooperative Graduiertenkolleg wurde aus Mitteln der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert.

ISSN 2512-1480

ISSN 2512-1502 (electronic)

Soziale Arbeit als Wohlfahrtsproduktion

ISBN 978-3-658-24642-6

ISBN 978-3-658-24643-3 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-24643-3>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2019

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer VS ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Rahmenbedingungen von Beratung im SGB II.....	15
2.1	Morphologie des Meta-Leitbildes ›Aktivierung‹	15
2.1.1	Begriffliche Verortung von ›Aktivierung‹ als Meta-Leitbild	16
2.1.2	Internationale Perspektiven auf ›Aktivierung‹	19
2.1.3	›Aktivierung‹ im Kontext des New-Public Managements	24
2.2	Entwicklung der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in Deutschland.....	28
2.2.1	Der ›Dritte Weg‹ als Erneuerung der Sozialdemokratie in Deutschland.....	28
2.2.2	Von Sozial- und Arbeitslosenhilfe zum SGB II	36
2.3	Perspektiven auf ›Aktivierung‹ in der Sozialen Arbeit	52
2.4	Bilanzierung der ›Hartz-Reformen‹	54
2.5	Voraussetzungen für erfolgreiche ›Aktivierung‹ durch Beratung.....	60
3	›Würdigung‹ als Fundament für den Beratungsprozess.....	63
3.1	›Würdigung‹ in Anlehnung an Anerkennungsweisen	63
3.2	›Würdigung‹ in Anlehnung an das Bewältigungstheorem	71
3.3	›Würdigung‹ als politisches Mandat	74
3.4	›Würdigung‹ als Handlungsprinzipien der Beratung.....	76
3.5	›Würdigung‹ in Anlehnung an ›Doing social problems‹.....	83
3.6	Konturen eines Verständnisses von ›Würdigung‹ in der Beratung	92
4	›Würdigung‹ im gesetzlichen Beratungsverständnis des SGB II.....	95
4.1	Methodisches Vorgehen.....	97
4.1.1	Bestimmung des Ausgangsmaterials: Gesetzeskommentare.....	98
4.1.2	Begründung der Methodenauswahl.....	104
4.1.3	Ablauf der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse.....	108

4.2	Darstellung der Ergebnisse.....	113
4.2.1	Zielsetzung der Beratung.....	113
4.2.2	Diagnostik und Ermessensausübung	127
4.2.3	Prävention.....	140
4.2.4	Eigenverantwortung	141
4.2.5	Individualisierungsprinzip.....	147
4.2.6	Beratung im SGB II als personenbezogene soziale Dienstleistung.....	148
4.2.7	Asymmetrische Machtverhältnisse.....	153
4.2.8	Netzwerkorientierung.....	158
4.2.9	Inhalt und Umfang der Beratungspflicht und des Unterstützungsauftrages des SGB II-Trägers	165
4.3	Verankerung von ›Würdigung‹ im gesetzlichen Beratungsverständnis ..	182
5	›Würdigung‹ im konzeptionellen Beratungsverständnis des SGB II.....	187
5.1	Exkurs: ›Zwangsberatung‹ im fachlichen Diskurs	187
5.2	Zwangsquellen im konzeptionellen Beratungsverständnis.....	191
5.3	Methodisches Vorgehen: Inhaltliche Strukturierung.....	191
5.3.1	Bestimmung des Ausgangsmaterials: Grundlagenpapier der Beratungskonzeption SGB II.....	194
5.3.2	Aktueller Forschungsstand: Evaluation des Grundlagenpapiers der Beratungskonzeption SGB II.....	198
5.3.3	Begründung der Methodenauswahl	203
5.3.4	Ablauf der inhaltlichen Strukturierung.....	205
5.4	Darstellung der Ergebnisse.....	211
5.4.1	Berücksichtigung der Prinzipien »Verständigungsorientiert handeln« und »Sinn verstehen«.....	211
5.4.2	Berücksichtigung des Prinzips »Mehrperspektivisch denken und handeln«	259
5.4.3	Berücksichtigung der Prinzipien »Motivieren« und »Bestätigen«.....	272
5.4.4	Berücksichtigung des Prinzips »Ressourcen fördern«.....	290
5.4.5	Berücksichtigung des Prinzips »Kontext stabilisieren«.....	303

5.4.6	Berücksichtigung des Prinzips »Netzwerkorientiert denken und handeln«	306
5.4.7	Berücksichtigung des Prinzips »Moralisch handeln«	310
5.5	Sozialtechnisch inspirierte ›Würdigung‹ im Beratungsverständnis	321
6	Fazit	325
7	Schlussbetrachtung und Ausblick	337
7.1	Beitrag zur Beratungsforschung und einer Politik der Beratung	338
7.2	Verortung im wissenschaftlichen Diskurs	341
7.3	Ausblick	350
	Literatur	359
	Anhang	383

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1:</i>	Bedeutungsdimensionen des Aktivierungsbegriffs (eigene Darstellung).....	27
<i>Abbildung 2:</i>	Ablaufmodell zusammenfassender Inhaltsanalyse (Mayring 2015: 70).....	109
<i>Abbildung 3:</i>	Beratungshandeln zwischen Verständigungsorientierung und Erfolgszentrierung (Stimmer/Ansen 2016: 60).....	118
<i>Abbildung 4:</i>	Mehrperspektivität beraterischen Handelns (Stimmer/Ansen 2016: 74).....	122
<i>Abbildung 5:</i>	Soziale Unterstützung in der Beratung (eigene Darstellung)...	179
<i>Abbildung 6:</i>	Allgemeines Ablaufmodell strukturierender Inhaltsanalyse (Mayring 2015: 98).....	206
<i>Abbildung 7:</i>	Geschäftspolitische Handlungsfelder in der Grundsicherung 2017 (BA 2016a: 2).....	227
<i>Abbildung 8:</i>	Spannungsverhältnis zwischen Bedarfs- und Bedürfnisorientierung beim mehrperspektivischen Denken und Handeln in der Beratung (in Anlehnung an Halfar 2017: 79f.; Burmeister 2017: 84; eigene Darstellung).....	267

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1:</i>	Formen aktivierender Arbeitsmarktpolitik für Jugendliche in Europa (Walther 2007: 395)	21
<i>Tabelle 2:</i>	Materialkorpus zusammenfassende qualitative Inhaltsanalyse (eigene Darstellung).....	100
<i>Tabelle 3:</i>	Auszug Kategoriensystem und Kodierregeln inhaltliche Strukturierung des Grundlagenpapiers (in Anlehnung an Mayring 2015: 97ff.; eigene Darstellung).....	207
<i>Tabelle 4:</i>	Beratungsformate IBB SGB II und OEB im Vergleich (BA 2014: 56; Hervorh. d. Verf.)	242
<i>Tabelle 5:</i>	Standardsequenzen der IBB SGB II (BA 2014: 51).....	247
<i>Tabelle 6:</i>	Die Grundhaltung motivierender Gesprächsführung (eigene Darstellung in Anlehnung an Miller/Rollnick 2009: 55; 2015: 30ff.)	274
<i>Tabelle 7:</i>	Merkmale von Ressourcen (F.-C. Schubert/Knecht 2012: 16ff. zit. n. Ehlers/Müller/Schuster 2017: 38).....	293
<i>Tabelle 8:</i>	Ergänzende Merkmale des Materials der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse: Berufliche Stellung der Verfasser (eigene Darstellung).....	387
<i>Tabelle 9:</i>	Ergebnistabelle für Eicher 2013 (eigene Darstellung)	390
<i>Tabelle 10:</i>	Ergebnistabelle für Münder 2013 (eigene Darstellung)	392
<i>Tabelle 11:</i>	Kategoriensystem und Kodierregeln der inhaltlichen Strukturierung (eigene Darstellung).....	395
<i>Tabelle 12:</i>	Auszug aus der Segmenttabelle (eigene Darstellung).....	409
<i>Tabelle 13:</i>	Auszug aus der Auswertungstabelle (eigene Darstellung).....	411
<i>Tabelle 14:</i>	Berücksichtigung der Prinzipien »Mehrperspektivisch denken und handeln« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	413

<i>Tabelle 15:</i>	Berücksichtigung des Prinzips »Motivieren« und »Bestätigen« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	414
<i>Tabelle 16:</i>	Berücksichtigung des Prinzips »Ressourcen fördern« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	415
<i>Tabelle 17:</i>	Berücksichtigung des Prinzips »Kontext stabilisieren« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	416
<i>Tabelle 18:</i>	Berücksichtigung des Prinzips »Netzwerkorientiert denken und handeln« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	417
<i>Tabelle 19:</i>	Berücksichtigung des Prinzips »Verständigungsorientiert handeln« im Grundlagenpapier der BeKo SGB II (eigene Darstellung).....	418

Abkürzungsverzeichnis

4PM	4-Phasen-Modells der Integrationsarbeit
Abs.	Absatz
aktual.	aktualisiert/e
AN	Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Ausg.	Ausgabe
BA	Bundesagentur für Arbeit, Bundesagentur für Arbeit
bearb.	Bearbeitet
BeKo SGB II	Beratungskonzeption SGB II
BeKo SGB III	Beratungskonzeption SGB III
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BSG	Bundessozialgericht
bspw.	Beispielsweise
BTD	Drucksache des Deutschen Bundestages
BT-Dr.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DGfB	Deutsche Gesellschaft für Beratung
DH-BA	Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit für die Anwendung des Sozialgesetzbuch II
DL	Dienstleistung
Drs.	Drucksache

durchges.	durchgesehen/e
eLb	erwerbsfähiger Leistungsberechtigter
em.	emeritierte/r
erw.	erweitert/e
e.V.	eingetragener Verein
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
FBTS	Fachbereichstag Sozialer Arbeit
FDP	Freie Demokratische Partei
FIA	Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt
gem.	Gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GBV	Gemeinsamer Bibliotheksverbund
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GL	Grundlagenpapier
GVK	Gemeinsamer Verbundkatalog
Hervorh. d. Verf.	Hervorhebung der Verfasserin/des Verfassers
Hrsg.	Herausgeberin/Herausgeber
i. w. S.	im weiteren Sinne
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IAQ	Institut für Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg Essen
IBB	Integrationsbegleitende Beratung
MoZArT	Modellvorhaben zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und Trägern der Sozialhilfe
NSM	Neues Steuerungsmodell
OARS	Asking Open Questions, Affirming, Reflecting, Summarizing
OEB	Orientierungs- und Entscheidungsberatung
RBEG	Regelbedarfsemittlungsgesetz
Rn	Randnummer
S.	Seite/n
s.a.	siehe auch
SG	Sozialgericht
SGB I	Erstes Sozialgesetzbuch

StGB II	Zweites Sozialgesetzbuch
StGB III	Drittes Sozialgesetzbuch
StGB X	Zehntes Sozialgesetzbuch
StGB XII	Zwölftes Sozialgesetzbuch
SOFI	Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen e.V.
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
u.	und
überarb.	überarbeitete/r
Übers.	Übersetzerin/Übersetzer
Univ.-Verl.	Universitäts-Verlag
unveränd.	unverändert/e
Verl.	Verlag
vollst.	vollständig/e



1 Einleitung

Mit der Agenda 2010 wurden im Jahr 2005 die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, umgangssprachlich auch ›Hartz IV‹, zusammengeführt. Beratung von Leistungsberechtigten nach dem neuen Zweiten Sozialgesetzbuch (im Folgenden verkürzt: SGB II) wurde im Zuge dessen als eine »moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt« (vgl. Karl 2014: 18f.) konzipiert¹. Durch das »Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht« vom 01.08.2016 ist Beratung ergänzend in den § 1 Abs. 3 SGB II als eine zentrale Aufgabe der Jobcenter² aufgenommen worden. Dies verdeutlicht, dass Beratung im Integrationsprozess zunehmend eine hohe Relevanz zugesprochen wird. »Problematisch ist in diesem Zusammenhang [...], dass das Gesetz noch immer *kein eindeutiges Beratungsverständnis und -ziel* definiert (vgl. hierzu auch Berlit 2016: 196).« (Molle 2017: 144, Hervorh. d. Verf.) Indessen wurde bereits Ende des Jahres 2010 zur Qualitätsverbesserung eine Beratungskonzeption für die Grundsicherung für Arbeitssuchende (im Folgenden verkürzt: BeKo SGB II) sowie ein Qualifizierungs- und Umsetzungskonzept für die Schulung der Fachkräfte entwickelt und evaluiert (vgl. BA 2014; SOFI/FIA/IAQ 2013: 9ff.). Das Qualifizierungsprogramm ist jedoch, im Gegensatz zur Beratungskonzeption SGB III (im Folgenden verkürzt: BeKo SGB III) für die Arbeitsagenturen, allerdings nicht für die Jobcenter verpflichtend (vgl. ebd.: 11).

¹ Für eine Definition des Dienstleistungsbegriffs vgl. Grunwald 2014: 242.

² Der Übersichtlichkeit wegen wird einheitlich der Begriff »Jobcenter« verwendet. Er bezieht sich ebenso auf die gemeinsamen Einrichtungen nach §44b SGB II.

Die Beratung in der Arbeitsvermittlung und im Fallmanagement³ ist dabei offenkundig als eine Form der *Zwangsberatung* anzusehen, was u.a. bedeutet, dass »mit dem Beratungsangebot der Zugang zu einer wie auch immer gearteten Leistung verbunden ist, die den Ratsuchenden ansonsten verweigert würde.« (Göckler 2013: 1667)⁴ Die Beratungspraxis nach dem SGB II unterliegt gemäß der Bundesagentur für Arbeit (2014) einem »Doppelten Mandat« zwischen Unterstützung, Beratung und Kooperation einerseits und andererseits der »normierte[n] Erwartung an die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, alle Möglichkeiten zur Beendigung und Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen [...]« (ebd.: 8). Diese Asymmetrie des ›Fördern und Fordern‹ spiegelt sich in der Dienstleistungsbeziehung (u.a. festzumachen an der Sanktionsmacht und den Entscheidungsbefugnissen der Fachkraft), im Rahmen struktureller Bedingungen und Anlässe von Beratung, wie der Gestaltung der Eingliederungsvereinbarung (vgl. Berlit in Münder 2017: SGB II, § 15 Rn 15), sowie im Kontext von begrenzter Ergebnisoffenheit und Freiwilligkeit wider (vgl. hierzu bspw. BA 2014: 53). Oberstes Ziel der Beratung ist die Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit in Form der beruflichen Integration. Dies erscheint zunächst konsequent, ausgehend von der These, dass *Arbeitslosigkeit* vielerlei kumulative Effekte von Einkommensarmut hervorruft, welche sich als Risiken, Belastungen und Einschränkungen in unterschiedlichen Lebensbereichen wie bspw. Gesundheit oder Lebenszufriedenheit sowie in der Verringerung von sozialer und materieller Teilhabe der betroffenen Personen⁵ manifestieren (vgl. McKee-Ryan et al.

³ Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement konzentriert sich auf Leistungsberechtigte mit multiplen Vermittlungshemmnissen bzw. Problemlagen, z.B. solchen in einer Überschuldungssituation. Aufgrund der besonderen fallspezifischen Komplexität stehen mehr Zeitressourcen für intensivere Beratung und Betreuung zur Verfügung. Bundesweit sorgen allerdings unterschiedliche Organisationsvarianten in Jobcentern, die u.a. den Zugang zum Angebot betreffen, dafür, dass es nicht als klar abgegrenzter Betreuungsansatz verstanden werden kann (vgl. ausführlich Göckler 2015: 56 ff.).

⁴ Nach Möglichkeit wird versucht, in der vorliegenden Arbeit ein einheitliches Vokabular für Menschen, die Beratung in Anspruch nehmen und/oder Leistungen nach dem SGB II beziehen, zu verwenden. Je nach Kontext ist es allerdings erforderlich, z.T. zwischen Leistungsberechtigten oder Ratsuchenden zu unterscheiden, um den rechtlichen oder beratungstheoretischen Bezugsrahmen zu verdeutlichen. Dies ist nicht immer trennscharf zu leisten.

⁵ In der vorliegenden Arbeit wird eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache angestrebt, um den nach Möglichkeit diskriminierungsfreien Fachaustausch zu ermöglichen. Deshalb wird versucht, möglichst geschlechtsneutrale Begriffe zu verwenden (Bsp.: Mitarbeitende). Sofern dieses Vorgehen sprachlich erschwert ist, werden beide Geschlechterformen angegeben, wobei dies Menschen, die sich von der Heteronormativität abweichenden Geschlechterrollen, -identitäten

2005; Kratz 2015; Vom Berge et al. 2015; Holleederer/Voigtländer 2016; BMAS 2017: 8).

Die Aktivierungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit, u.a. in Form von Beratung, sind allerdings noch immer nicht für alle Zielgruppen erfolgreich: Die Arbeitslosigkeit in Deutschland hat innerhalb des Jahres 2016 insgesamt abgenommen (vgl. BA 2017a: 6). Allerdings blieb die sog. Sockel- bzw. Langzeitarbeitslosigkeit nahezu konstant: »Der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen lag [...] in den letzten Jahren unverändert bei rund 37 Prozent [...]« (BMAS 2017: 9)⁶. Langzeitarbeitslosigkeit steht zugleich in einem direkten Zusammenhang mit Armutsrisiken bzw. einer Verfestigung von Armut für Betroffene (vgl. ebd.: 23). Charakteristische Strukturmerkmale, welche in gegenseitiger Abhängigkeit die Reproduktion von Armut in Hartz IV beziehenden Familien und ihren Biografien begünstigen, werden bspw. von Wagner (2017) konkretisiert: Dazu gehören u.a. die familial vorgelebte Erwerbsorientierung angesichts von Erfahrungen der Erwerbslosigkeit, die Erfahrungen sozialer Exklusion und sozialräumlicher Segregation sowie der Zusammenhang zwischen geringem Sozialstatus und Problemen der Anerkennung (vgl. ebd.: 307ff.).

Dahme und Wohlfahrt (2015) weisen auf den erschwerenden Aspekt hin, dass Sozialpolitik vermehrt als sog. ordnungspolitische Lebensführungs- und Lebenslaufpolitik ausgerichtet ist (vgl. ebd.: 179f.). Arbeit wird hier im Kontext

oder Lebensweisen zuordnen, nicht ausschließen soll. Andere Formen des Genderns in Zitaten, bspw. mit Unterstrich, werden nicht angepasst.

⁶ In Anlehnung an den Kurzbericht 20/2015 des IAB wird in dieser Forschungsarbeit folgendes Begriffsverständnis von Langzeitarbeitslosigkeit zugrunde gelegt: »Zur Quantifizierung von Personengruppen mit großen Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration wird häufig der Anteil der Personen mit Arbeitslosigkeitsdauern [sic!] von einem Jahr und länger verwendet. Sie werden als *langzeitarbeitslos* bezeichnet. Für die Berechnung der Arbeitslosigkeitsdauer gelten kürzere Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bis zu 6 Wochen wegen Krankheit oder sonstiger Nichterwerbstätigkeit als unschädlich [...]. Bei einem erneuten Zugang in Arbeitslosigkeit wird die Dauer einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Phasen der Erwerbstätigkeit (über 15 Wochenstunden), Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z.B. Förderung der beruflichen Weiterbildung, Arbeitsgelegenheiten) sowie längere Krankheitsphasen und sonstige Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit (über 6 Wochen) beenden die Arbeitslosigkeit. Bei einem erneuten Zugang in Arbeitslosigkeit wird die Dauer wieder von Null gezählt. Die Definition von *Langzeitleistungsbezug* ist in einer Rechtsverordnung des BMAS zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II geregelt. Danach werden erwerbsfähige Leistungsbezieher, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren, als Langzeitleistungsbezieher bezeichnet.« (Bruckmeier et al. 2015: 2; Hervorh. d. Verf.)

postfordistischer Transformationen »subjektiviert«. Dies bedeutet vereinfacht beschrieben, dass Arbeitslosigkeit aus einer verengten Perspektive heraus lediglich auf das *Verhalten* der Individuen und nicht gleichermaßen auf ihre erschwerten *Lebensverhältnisse*, die durch konjunkturelle bzw. sozialstrukturelle Faktoren geprägt sind, zurückgeführt wird. Dies hat neue Formen der Fremdbestimmung zur Folge, die als »Pathologien der Arbeit« bezeichnet werden können (vgl. Jaeggi/Kübler 2014: 522f.). Untermauert wird diese Annahme durch die Betonung der »Eigenverantwortung« im SGB II. Das Ungleichgewicht zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage auf dem Markt (vgl. IAQ 2017) lässt die Arbeitszentrierung bei gleichzeitiger »Subjektivierung« umso paradoxer erscheinen und intensiviert das beschriebene Spannungsverhältnis. Die These einer »Entgrenzungsd Diagnose« verstärkt diesen Eindruck: Sie wird verstanden als Auflösung von linearen Rekonstruktionen des institutionalisierten Lebenslaufes (vgl. u.a. Schröer 2013) im Rahmen der »Krise der Arbeitsgesellschaft«, welche durch die »Erosion des Normalarbeitsverhältnisses«, das Ausbleiben von Vollbeschäftigung, aber auch durch andere Arten der Erwerbsarbeit (wie bspw. häusliche Reproduktionsarbeit) geprägt ist (vgl. Jaeggi/Kübler 2014: 522f.). Die Vorurteile über die »Faulheit« arbeitsloser Personen, welche im Aktivierungsparadigma verankert sind (vgl. kritisch Rocco 2015: 106; Segbers 2016; M. Kaufmann 2013), erhöhen außerdem die *Gefahr, dass leistungsberechtigte Personen mit institutioneller Diskriminierung konfrontiert werden*. Der aktuelle Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes bestätigt diese Annahme (vgl. ebd. 2017). Herausgearbeitet wurden unterschiedliche Diskriminierungsmechanismen, benannt als Bias, Creaming und Parking, die im Zuge der Ermessensausübung u.a. in der Arbeitsvermittlung wirksam sind⁷:

»*Bias* (»Voreingenommenheit«) resultiert aus Präferenzen der Beschäftigten gegenüber Klient_innen, aber auch aus moralischen Vorstellungen über die Angemessenheit des Hilfebedarfs (und die Ursachen der Hilfebedürftigkeit) und teilweise auch aus subjektiven Einschätzungen daraus.

Creaming ist die Konzentration der knappen Ressourcen auf jene, die wahrscheinlich am ehesten zur Erfüllung der Erfolgskriterien der Sozialbehörden beitragen. Creaming lässt sich zurückführen auf die Unvollständigkeit bzw. die Schwierigkeit, präzise und umfassende Erfolgskriterien zu definieren.

⁷ Ermessensspielräume sind, stark vereinfacht beschrieben, im Gesetz verankert und werden Mitarbeitenden in Behörden zur Verfügung gestellt, um im Einzelfall flexibel zwischen verschiedenen Möglichkeiten bspw. zur Gewährung oder Versagung von Leistungen zu entscheiden.

Während Creaming die Strategie der übermäßigen Konzentration auf die ›leichten‹ Fälle ist, ist *Parking* – das Abschieben in Zonen der Nicht-Unterstützung – die dazu komplementäre Strategie im Umgang mit den ›schwierigen‹ Fällen, deren Unterstützung kostspielig wäre.« (Ebd.: 396, Hervorh. i. O.)

Festzuhalten ist somit, dass Personen, die auf SGB II-Leistungen angewiesen sind, unterschiedlichste Herausforderungen zu bewältigen haben, um ihren Alltag gelingend zu gestalten. Der Umgang mit den Jobcentern spielt dafür eine entscheidende Rolle, wird doch sowohl die Ausgestaltung des Existenzminimums (bspw. Beschränkungen durch Sanktionen), alltägliche Abläufe (wie die Aufnahme einer Arbeitsgelegenheit) als auch das Selbstverständnis der Ratsuchenden (durch das Menschenbild, welches ihnen u.a. in der Beratung entgegengebracht wird) zumindest temporär von den Institutionen beeinflusst. Angesichts dieser Umstände drängt sich die Frage auf, wie der konzeptionelle Umgang mit den angedeuteten »Bewältigungslagen« (Böhnisch 2016: 94) in der Beratung im SGB II ausgestaltet ist und welche Erwartungszusammenhänge die Verhaltensweisen der Akteure beeinflussen. In den Blick zu nehmen ist deshalb auch das Aktivierungsparadigma, welches die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen des beraterischen Arbeitsfeldes, hier der Arbeitslosenförderung, prägt. Gleiches gilt für die methodischen und prozessorientierten Implikationen der Beratung.

Um diese Überlegungen zu konkretisieren, ist es sinnvoll, den Beratungsbegriff disziplin- und arbeitsfeldunabhängig aufzugreifen:

»Beratung [...] ist eine spezifische Form der zwischenmenschlichen Kommunikation: Eine Person ist (oder mehrere Personen sind) einer anderen Person (oder mehreren anderen Personen) dabei behilflich, Anforderungen und Belastungen des Alltags oder schwieriger Probleme und Krisen zu bewältigen. Beratung umfasst Hilfen bei der kognitiven und emotionalen Orientierung in undurchschaubaren und unübersehbaren Situationen und Lebenslagen. [...] Beratung ermöglicht und fördert Zukunftsüberlegungen und Planungen, die aus neu gewonnenen Orientierungen und Entscheidungen resultieren, sie hilft Ratsuchenden die Planungsschritte zu realisieren und begleitet erste Handlungsversuche mit Reflexionsangeboten.« (Nestmann/Sickendiek 2015: 153)

Weiter heißt es im Positionspapier zum Beratungsverständnis des Berufsverbandes der Deutschen Gesellschaft für Beratung (2003):

»Beratung kann sich sowohl auf Personen und Gruppen in ihren lebens- und arbeitsweltlichen Bezügen als auch auf Organisationen beziehen. Sie befasst sich auf einer theoriegeleiteten Grundlage mit unterschiedlichen Entwicklungsaufgaben und multifaktoriell bestimmten Problem- und Konfliktsituationen. Diesem Beratungsverständnis liegt ein sozialwissenschaftlich und interdisziplinär fundiertes Handlungskonzept zu Grunde, das tätigkeitsfeld- und aufgabenspezifisch ausdifferenziert wird. Deshalb ist Kooperation und Vernetzung unterschiedlicher Berufsgruppen und Einrichtungen notwendiger Bestandteil der Beratungstätigkeit. Beratung ist subjektiv-, aufgaben- und kontextbezogen. Sie ist eingebettet in institutionelle, rechtliche, ökonomische und berufsethische Rahmenbedingungen, innerhalb derer die anstehenden Aufgaben, Probleme und Konflikte dialogisch bearbeitet und geklärt werden. [...] Beratung ist eine personen- und strukturbezogene soziale Dienstleistung. Sie setzt somit eine gemeinsame Anstrengung und Leistung aller Beteiligten (BeraterIn / BeraterIn und ggf. Kostenträger) und klare Zielvereinbarungen voraus.« (Ebd.: 3f.)

Eine Voraussetzung für *wirksame* beraterische Unterstützung ist somit die dialogische Berücksichtigung der Perspektive von Betroffenen (vgl. auch Molle 2017). Daraus folgt, dass Beraterinnen und Berater dazu angehalten sind, die *Bewältigungsleistungen der Ratsuchenden wahr- und ernst zu nehmen*. Diese Haltung ist gleichermaßen erforderlich, sofern das Ziel *Eingliederung* in der Beratung vordefiniert ist. Böhnisch (1998) konkretisiert diesen Aspekt anhand der Benachteiligung von Jugendlichen:

»Wir begreifen also Benachteiligung nicht in dem Sinne, daß [sic!] die Jugendlichen persönliche Verhaltens-, Motivation- [sic!] und Kompetenzdefizite - also ›abweichende Merkmale‹ - zeigen, sondern daß [sic!] sie biografisch und sozialstrukturell benachteiligt sind. Das heißt, es war ihnen in ihrem bisherigen Leben verwehrt, so wie andere Selbstwert entwickeln zu können und in eine fördernde Umwelt eingebunden zu sein. Sie sind in ihrem bisherigen Leben sozial nicht zum Zuge gekommen und dennoch haben sie diese Verwehrungen immer *bewältigen* müssen. Auch sie haben also eine biografische Leistung vollbracht. An diesen *Bewältigungsleistungen*, mit denen sie subjektiv ihre biografische Handlungsfähigkeit gesucht haben (auch wenn sie immer wieder für sie sozial nachteilige Folgen hatten) [sic!] müssen wir ansetzen und ihnen Bewältigungsalternativen – sowohl im Bereich des Selbsterlebnisses als auch der sozialräumlichen und soziokulturellen Aneignungsmöglichkeiten – anbieten und mit den funktionellen Integrationshilfen verbinden können.« (Ebd.: 23, Hervorh. i. O.)

Diese Annahme gilt analog für die Arbeit mit anderen benachteiligten Zielgruppen, zu der u.a. die Beratung von Langzeitarbeitslosen in den Jobcentern zählt. Thiersch (2013) geht in seiner lebensweltlich orientierten Perspektive noch einen

Schritt weiter und nimmt nicht nur die biografischen »Bewältigungsleistungen« in den Fokus, sondern

»die pragmatischen Aufgaben, wie man in diesen Verhältnissen zu Rande kommt. Das heißt, wie ich mit der Organisation der Zeit, des Raumes, meiner Beziehungen, meiner Berufstätigkeit, der Schul- und Ausbildungskarriere zu Rande komme. Es zählt, dass ich es kann, dass es mir gelingt; es zählt die *Bewältigungsleistung*; es zählt nicht die Problematisierung und, vor allem, die Frage nach Hintergründen; es zählt, dass ich hier und jetzt mich in meinem Leben behaupten kann. Das ist für Professionelle deshalb so aufregend, weil es gegenüber der Logik eines transparenten, eines geplanten und strukturierten helfenden Handelns immer wieder eine Herausforderung ist, ernst zu nehmen, wie Menschen sich ihr Leben selbst zusammenbasteln und sich in diesen Basteleien bewegen. Man muss dieses Basteln ernst nehmen, wenn man sich auf den Rohstoff Wirklichkeit einlassen will.« (Thiersch 2013: 26, Hervorh. d. Verf.)

Um die bereits aufgeworfene Fragestellung zu präzisieren, ist ausgehend von diesen Überlegungen einerseits zu fragen, inwiefern die Konzeption der Beratung im SGB II vor dem Hintergrund des Aktivierungsparadigmas mit dieser Perspektive auf »Bewältigungsleistungen« der Zielgruppe vereinbar ist. Andererseits ist zu überlegen, inwieweit die derzeitige konzeptionelle Ausgestaltung die z.T. erfolglosen Aktivierungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit mitbedingt. Da insbesondere Personen mit verhältnismäßig schlechten Aussichten auf Vermittlung und langfristigen Leistungsbezug die Beratung verstärkt in Anspruch nehmen (müssen), werden diese als relevante Zielgruppe gefasst, auf die sich die weiteren Ausführungen beziehen.

Ergänzend ist darauf zu verweisen, dass im Jahr 2011 auf Grundlage des Verfassungsrechts in § 1 Abs. 1 SGB II der Auftrag verankert wurde, dass die Leistungen des SGB II die *Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebens* sicherstellen müssen (vgl. Münder in Münder 2017: SGB II, § 1, Rn 3-7). Der Begriff »Menschenwürde« eröffnet mannigfaltige Verbindungen zu rechtlichen und philosophischen Konzepten, die seit langer Zeit in unterschiedlichsten Facetten diskutiert und zu deren Definition eine Reihe wertvoller, aber nicht abschließender Beiträge geleistet wurden (vgl. u.a. Tiedemann 2014; auch Margalit 2012).

»Wegen der bewussten Anknüpfung an Artikel 1 Abs. 1 GG kann es eine abschließende sozialrechtliche Definition der Menschenwürde [Hervorh. i. O.] nicht geben.

Vielmehr ist hierunter – wie im Grundgesetz – der dem Menschen als solchem zustehende Eigenwert zu verstehen, der ihn zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt. Die vom Sozialleistungsrecht zu gewährleistende Sicherung des menschenwürdigen Daseins umfasst deshalb die Schaffung und Aufrechterhaltung von Lebensumständen, die sowohl die Persönlichkeit des Einzelnen wie seine Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten erhalten und fördern.« (Steinbach in Hauck/Noftz 2014: SGB I, § 1 Rn 32)

Aufgabe der Beratung als eine Leistung des SGB II ist es entsprechend, dazu beizutragen, *Leistungsberechtigten ein menschwürdiges Leben zu ermöglichen bzw. ihre »Menschenwürde« aktiv zu schützen* (vgl. Münder in Münder 2017: SGB II, § 1, Rn 4; BA 2014: 8). Über eine sozialrechtliche Definition hinaus erscheint deshalb die *Anerkennungsperspektive* in der Beratung fruchtbar zu sein, um das Selbstverständnis der Adressatinnen und Adressaten stärkend zu beeinflussen und dadurch Handlungs- und Entfaltungsmöglichkeiten Betroffener angesichts ihrer »Bewältigungslagen« in der Beratung zu eröffnen bzw. zu fördern (vgl. Ansen 2015). Der Begriff »Anerkennung« ist allerdings ebenso wie »Menschenwürde« schwer zu fassen und zugleich »grenzenlos« (vgl. ausführlich hierzu Balzer 2014: 609). Es gilt deshalb, den Begriff »Würdigung« mit Bezug zu Aspekten der Anerkennungstheorie und Überlegungen zum Verständnis von »Menschenwürde« zu konturieren.

Die Fokussierung der abstrakten Begrifflichkeiten eröffnet die Möglichkeit, gegenstandsorientiert an der Schnittstelle zwischen rechtlichen Bedingungen und konzeptionell *vorstrukturierten* Interaktionsformen das Beratungsverständnis im SGB II daraufhin zu untersuchen, inwieweit es eine Berücksichtigung der Bewältigungsleistungen Betroffener durch Beraterinnen und Berater vorsieht.

Bisher liegen unterschiedliche Forschungsergebnisse zum Interaktionsgeschehen in der SGB II-Beratung vor (vgl. zur Übersicht Hofmann et al. 2014). Allerdings wird weiterhin Nachholbedarf attestiert (vgl. ebd.: 283): Berichte des Bundesrechnungshofes aus den Jahren 2008 und 2014 machen u.a. zwar positive Entwicklungen im Bereich der Dienstleistungsqualität aus, zu denen das Fallmanagement bzw. die Vermittlung und Integrationsbegleitende Beratung zählen. Sie weisen jedoch zugleich mehr als zehn Jahre nach der Erlassung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, welches zur Zusammenführung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe führte, auf anhaltende Probleme in diesem Bereich hin (vgl. Bundesrechnungshof 2008; 2014). Im Jahr 2008 wurden bspw. starke Unzulänglichkeiten in der Qualität der Vermittlungsarbeit und

des Fallmanagements angeführt: »Die bei der Vermittlungstätigkeit, dem Fallmanagement und der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen festgestellten gravierenden Mängel sind vor allem die Folge einer häufig noch nicht ganzheitlich angelegten und fachlich nicht überzeugenden Integrationsarbeit.« (Bundesrechnungshof 2008: 5) Weiterentwicklungsbedarf und -potenzial hinsichtlich der beraterischen Integrationsarbeit wurden im Rahmen der Evaluation von 2013 trotz Einführung der BeKo SGB II noch immer attestiert (SOFI/FIA/IAQ 2013: 183). Seitdem wurde jedoch kein größeres Forschungsprojekt zur Interaktion in der Beratung im SGB II durchgeführt. Weiterführende empirische Forschung zum *fachlichen Beratungsverständnis* im SGB II gibt es, bis auf die Evaluation der BeKo SGB II (vgl. SOFI/FIA/IAQ 2013), *bislang noch gar nicht*. Dass das Thema »Beratung bei Arbeitslosigkeit« zugleich noch immer öffentlichkeitswirksam ist, belegt u.a. der Bericht einer Journalistin, die kürzlich einen Selbstversuch in den Agenturen für Arbeit durchführte und zu folgendem plakativen Fazit kommt: »Die Arbeitsagentur ist keine Traumfabrik. Sie ist eine auf Effizienz getrimmte Maschine, gefüttert mit Arbeitslosen als unendlicher Rohstoff.« (Gehrmann 2017) Das Spannungsverhältnis in der Arbeitsvermittlung zwischen dem konzeptionellen Anspruch biografischer Entfaltung bzw. der Entsprechung individueller Wünsche und Vorstellungen in der Beratung einerseits, Erwerbszentrierung zur (finanziellen) Absicherung des Lebensunterhaltes andererseits, ist deshalb in den im Anschluss dargelegten Perspektiven genauer zu untersuchen.

»Die Analyse des Beratungsverständnisses *aus der sozialarbeitswissenschaftlichen Perspektive* ist gerechtfertigt und notwendig [...]« (Molle 2017: 146, Hervorh. i. O.): Einerseits greift die Bundesagentur für Arbeit selbst auf Beratungsansätze und -methoden zurück, die in psychosozialen Arbeitsfeldern Anwendung finden, wie bspw. Klientenzentrierte Beratung (vgl. BA 2014: 73). Andererseits ist in Anlehnung an Dewe (2015) davon auszugehen, »dass Beratung [...] in modernen Gesellschaften ein Entwicklungselement sozialen Wandels sowie der individuellen Biografie- und Identitätsgestaltung zugleich darstellt.« (Ebd.: 168) In diesem Sinne ist die Definition bzw. die Funktion der Beratung in direktem Zusammenhang mit der Gegenstandsdefinition Sozialer Arbeit (vgl. FBTS/DBSH 2016) zu betrachten. Darüber hinaus stellen arbeitslose Personen eine relevante Gruppe von Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit dar. Die Befähigung zur »eigenverantwortlichen« Alltagsbewältigung ist

Kernaufgabe der Profession. Scherr (2014) geht jedoch aufgrund der Expertise für befähigende Interventionen Sozialer Arbeit zugleich von einer besonderen Anfälligkeit für die Instrumentalisierung zur Umsetzung erwerbszentrierter Aktivierungsstrategien aus (vgl. ebd.: 273; hierzu auch Molle 2017: 146). »Umso relevanter ist die kritische, vergleichende Untersuchung des Beratungsverständnisses im SGB II aus der [beratungstheoretischen, d. Verf.] Perspektive [Sozialer Arbeit, d. Verf.]« (Ebd.)

Anzumerken ist ergänzend, dass Beratung bisher nicht eindeutig als eigenständige Disziplin oder Profession aufgefasst wird (vgl. ausführlich Stimmer/Ansen 2016: 367ff.). Vielmehr begründen unterschiedliche Disziplinen, wie bspw. die Psychologie oder die Pädagogik, die jeweiligen Beratungsformate theoretisch. »Versuche, etwa Pädagogische Beratung von Psychologischer Beratung oder von Philosophischer Beratung trennscharf zu unterscheiden, scheitern daran, dass es inhaltlich zu viele Überschneidungen gibt und dass in der Praxis oft methodisch eklektisch gearbeitet wird, wenn auch häufig mit Schwerpunktsetzungen.« (Ebd.: 52) Die Perspektive Sozialer Arbeit auf beratungstheoretische Aspekte wird in der vorliegenden Untersuchung insofern eingebracht, als dass der Reflexionsfokus sich auf eine ausgeglichene Subjekt- und Strukturperspektive bezieht (vgl. hierzu auch Schneider 2006: 217). Zugrunde gelegt werden zentrale Ziele der Sozialen Arbeit in der Beratung, d.h. die Förderung sozialen Wandels, sozialer Kohäsion sowie von Entwicklungsmöglichkeiten der Individuen durch Empowermentprozesse, die Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung. Dies erfolgt unter Beachtung von Prinzipien wie soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte und Respekt vor Unterschiedlichkeit. Die Soziale Arbeit richtet sich an Menschen, die je nach Ausgangslage auf subjektbezogene und/oder strukturelle Unterstützungsangebote angewiesen sind, um Lebensaufgaben zu bewältigen und ihr Wohlbefinden zu steigern (vgl. FBTS/DBSH 2016). Damit ist die Formulierung begründet, eine beratungstheoretische Forschungsperspektive der Sozialen Arbeit einzunehmen.

Im fachlichen Diskurs bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt allerdings Zweifel, ob die Beratung unter Zwang, und damit auch diejenige im SGB II, »übrigens als solche im Sinne der sozialarbeiterischen Anwendung verstanden werden kann.« (Molle 2017: 152) Nestmann, Engel und Sickendiek (2013a) werfen im Zuge der Diskussion um Zwangsberatung sogar kritisch die Frage auf, inwieweit in diesem Zusammenhang überhaupt noch von »Beratung« zu sprechen

sei und betonen die potenzielle Verletzung ethischer Standards (vgl. ebd.: 1334ff.). Nestmann (2012) schlägt daher u.a. vor, »den Widerspruch zwischen Hilfe und Kontrolle häufiger und intensiver in Theorie und Praxis zu thematisieren, auch durch eine Abkehr vom schlichten Freiwilligkeitspostulat und durch die bewusste zur Kenntnisnahme von Zwang als realer Wirklichkeit in professionellen Zwangskontexten.« (Ebd.: 26) Dies gilt insbesondere, da Zwangskonstellationen im Bereich der Beratung bisher relativ neu und noch nicht ausreichend thematisiert sind (vgl. ebd.: 24).

Weiter ist anzumerken, dass Beratung angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen des SGB II, die Leistungsberechtigten ein sehr begrenztes Existenzminimum gewähren, nur eine eingeschränkte Reichweite haben kann. Denn Armut lässt sich nicht durch Beratung allein überwinden, höchstens lässt sich ihre Bewältigung für Betroffene erträglicher machen. Strukturelle Bedingungen von Armut, wie bspw. die begrenzte Aufnahmekapazität des Arbeitsmarktes, kann Beratung nicht kompensieren. Solange sie mit ihren programmatischen Vorgaben im Zwangskontext als kommunikative Handlungsform dennoch *erfolgsorientiert* konzipiert wird und sich eine Abgrenzung von Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern unscharf gestaltet, ist es unverzichtbar, dass die angedeuteten strukturell bedingten sozialen Probleme auch programmatische Berücksichtigung finden, welche die Ratsuchenden bewältigen müssen, um eine existenzsichernde Beschäftigung aufnehmen zu können.

Mit dem Ziel, einen Beitrag zur zielgruppengerechten Konzeption von Unterstützungsangeboten für Menschen zu leisten, die von Armut bedroht oder betroffen sind, widmet sich diese Arbeit der *leitenden Forschungsfrage*, *inwieweit das in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausformulierte Beratungsverständnis aus einer beratungstheoretischen Perspektive der Sozialen Arbeit eine ›Würdigung‹ der Bewältigungsleistungen der Zielgruppe ermöglicht*. Die Forschungsarbeit ist damit im Kontext der kontroversen Debatte zu verorten, wie innerhalb der Sozialen Arbeit mit dem Thema Zwangsberatung umzugehen sei, welche laut Göckler (2013) an Schärfe zugenommen habe (vgl. ebd.: 1663).

Aufgrund der einschlägigen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Beratung im SGB II muss die Untersuchung sowohl die inhaltliche Ausrichtung des Aktivierungsparadigmas als auch die gesetzliche sowie konzeptionelle Ebene des Beratungsverständnisses in den Blick nehmen. Methodisch wird dies mithilfe einer umfassenden Literaturrecherche und qualitativer

Inhaltsanalysen (vgl. Mayring 2015) der für die Beratung relevanten Gesetzeskommentare sowie fachlicher Aussagen der Bundesagentur für Arbeit im Grundlagenpapier der BeKo SGB II umgesetzt. Davon ausgehend sind allerdings weder kausale Aussagen über die Umsetzung der Orientierungen durch Fachkräfte in ihren Handlungen im Interaktionsgeschehen noch über den letztendlichen Einfluss der Vorstrukturierungen auf deren Deutungsmuster, sprich die Implementierung der Vorgaben in der Beratung, zu treffen.⁸ Dies ist nicht der Anspruch der vorliegenden Untersuchung.

Das *zweite Kapitel* beschreibt die Rahmenbedingungen von Beratung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Dies erfordert eine begriffliche Klärung dessen, was in unterschiedlichen Diskursen unter ›Aktivierung‹ verstanden wird. Für das Verständnis der Rahmenbedingungen der Beratung im SGB II ist es außerdem erforderlich, die Entwicklung vom ›aktiven‹ zum ›aktivierenden‹ Sozialstaat nachzuvollziehen. Maßgeblichen Einfluss hatte in diesem Zusammenhang die Theorie des ›Dritten Wegs‹ nach Giddens (1999), weshalb ihre Grundannahmen aufgegriffen und mit aktuellen Positionen in der Diskussion um ›Aktivierung‹ in der Arbeitslosenförderung verglichen werden. Die geleistete Litteraturrecherche gibt außerdem einen Einblick in die Bilanzierung der sog. ›Hartz-Reformen‹ durch verschiedene Akteure, die je nach Interessenslage sehr unterschiedlich ausfällt. Anhand der Beschreibung der Rahmenbedingungen der Beratung im SGB II werden zugleich die »Bewältigungslagen« (Böhnisch 2016: 94) der Ratsuchenden verdeutlicht, die sich u.a. in Form von diskursiven Stigmatisierungen, einschneidenden Kürzungen bisheriger Leistungen und bürokratischen Hürden der Existenzsicherung ausdrücken.

⁸ In den Blick genommen werden mit der Fragestellung somit eine regulative (Gesetze) und eine normative Dimension (Werte, Standards und Normen) der Problemlösung in Jobcentern als Teilaspekte von der komplexen Wirkungsweise dieser Institutionen, die in diesem Sinne als »generalisierte Erwartungszusammenhänge« zu verstehen sind. Die Deutungsmuster der Fachkräfte sind als kognitive Dimension der Institution zu klassifizieren. Damit ist auf die Frage nach dem Institutionenverständnis (vgl. hierzu zusammenfassend Güntner 2007: 26ff.) verwiesen, welches dieser Forschungsarbeit zugrunde liegt und auf dessen Grundlage die Beratungspraxis in den Jobcentern zu betrachten wäre. Für die Beantwortung der leitenden Fragestellung der vorliegenden Untersuchung ist diese Klärung allerdings nicht vorzugsweise relevant. Es besteht nicht der Anspruch, die Implementierung der normativen oder regulativen Elemente, die das Beratungsverständnis im SGB II impliziert, zu überprüfen. Deshalb wird an dieser Stelle lediglich auf zusammenfassende Überlegungen zu einem Institutionenverständnis verwiesen, welche u.a. das Verhältnis von Gesetz, Konzept und Handlung thematisieren (vgl. hierzu auch Langer 2017).

Im *dritten Kapitel* erfolgt die begriffliche Konturierung von ›Würdigung‹ als Fundament des Beratungsprozesses aus sozialarbeiterischer Perspektive mit Hilfe unterschiedlicher theoretischer Zugänge.

Im darauffolgenden *vierten Kapitel* werden die Ergebnisse der zusammenfassenden qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Mayring 2015: 69ff.) aktueller Gesetzeskommentare dargestellt, die u.a. verdeutlichen, dass bisher kein eindeutiges Beratungsverständnis im Hinblick auf den psychosozialen Unterstützungsauftrag im SGB II vorliegt, das zugleich auf die ›Würdigung‹ der Bewältigungsleistungen der Zielgruppe schließen lassen würde.

Das *fünfte Kapitel* umfasst die Ergebnisse einer inhaltlichen Strukturierung (vgl. ebd.: 103) zur Frage, inwieweit Handlungsprinzipien von Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern nach Stimmer und Ansen (2016), die als Indikatoren eines ›würdigen‹ Umgangs mit Bewältigungsleistungen der Zielgruppe identifiziert wurden, in der Konzeption von Beratung im SGB II berücksichtigt werden. Den Materialkorpus stellte das Grundlagenpapier der BeKo SGB II dar. Zur Interpretation der identifizierten Fundstellen wird auf unterschiedliche, disziplinübergreifende Beratungsansätze wie die Ressourcenorientierte Beratung (vgl. u.a. Nestmann 2014), Lösungsorientierte Beratung (vgl. u.a. De Shazer/Dolan 2013), Klientenzentrierte Beratung (vgl. u.a. Rogers 2014) sowie die Motivierende Gesprächsführung zurückgegriffen (vgl. Miller/Rollnick 2015) und um einen Exkurs zur Zwangsberatung im fachlichen Diskurs um Beratung ergänzt. Offensichtlich werden im Zuge dessen Passungsprobleme des eklektischen theoretischen Rahmens des Grundlagenpapiers aufgegriffen.

Das *sechste Kapitel* fasst die zentralen Ergebnisse zusammen und bietet auf dieser Grundlage Impulse für die Weiterentwicklung des konzeptuellen und gesetzlichen Beratungsverständnisses im SGB II aus einer beratungstheoretischen Perspektive der Sozialen Arbeit, um eine ›Würdigung‹ der Bewältigungsleistungen der Zielgruppe voranzutreiben.

Im *letzten Kapitel* wird der Bezug der Ergebnisse zur Beratungsforschung bzw. einer Politik der Beratung hergestellt. Die Ergebnisse werden weiter im wissenschaftlichen Diskurs um Professionalität in der Beratung und in der Sozialen Arbeit verortet und mit Verweis auf die Relevanz aktueller sozialwirtschaftlicher Positionen diskutiert.



2 Rahmenbedingungen von Beratung im SGB II

Im Folgenden werden das Konzept ›Aktivierung‹ im Kontext der Daseinsfürsorge und Arbeitslosenförderung sowie Ausschnitte aus der Chronologie des Gesetzgebungsprozess des heutigen SGB II vorgestellt. Ziel ist es, die Rahmenbedingungen von Beratung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu konturieren. Durch diese Vorgehensweise wird außerdem aufgezeigt, dass die Erweiterung des derzeitigen Beratungsverständnisses im SGB II um die Würdigungsperspektive einerseits für die erfolgreiche Vermittlung in Arbeit sinnvoll ist und andererseits der ursprünglichen Idee einer sog. Politik des ›Dritten Wegs‹ (vgl. Giddens 1999) entspricht. Diese gilt als richtungsweisend für die inhaltliche Ausrichtung der Agenda 2010⁹. Es wird weiter verdeutlicht, dass die derzeitige Perception des Aktivierungsgedankens einer Engführung entspricht, die zentrale Aspekte, welche die ursprüngliche Relevanz dieser Perspektive begründeten, außen vor lässt. Ausgehend von diesen Überlegungen wird die leitende Fragestellung der vorliegenden Untersuchung begründet.

2.1 Morphologie des Meta-Leitbildes ›Aktivierung‹

Nach einer ersten begrifflichen Verortung von ›Aktivierung‹ als Meta-Leitbild und dem Entwurf seiner Morphologie erfolgt ein inhaltlicher Vergleich der aktuellen Auslegung der Politik des ›Dritten Wegs‹ in Deutschland mit ihrer ur-

⁹ Der Begriff »Agenda 2010« bezeichnet das Bündel an Maßnahmen in den Bereichen der Wirtschafts-, Gesundheits- und Sozialpolitik seit Anfang der 2000er Jahre, zu denen auch die Hartz-Gesetze I-IV gezählt werden. »Zunächst konzentrierte sich die Agenda 2010 auf Neuregelungen für den Arbeitsmarkt, die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sowie die Reform der gesetzlichen Krankenversicherung. Ergänzt wurden sie später durch das teilweise Vorziehen der letzten Stufe der Einkommensteuerreform um ein Jahr und die Rentenreform, welche den so genannten Nachhaltigkeitsfaktor und die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften einführte.« (Hüther/Scharnagel 2005: 24)

sprünglichen theoretischen Konzeption. Hierbei richtet sich der Fokus auf die Rolle sozialer Hilfen zur Aufhebung unfreiwilliger Exklusion von Gesellschaftsmitgliedern. Im Zuge dessen wird die Entwicklung der Gesetzgebung der ›Hartz-Reformen‹ umrissen, um das aktuelle Aktivierungs- sowie das Beratungsverständnis im SGB II zu konkretisieren. Diese Herangehensweise ermöglicht es außerdem, potenzielle »Bewältigungslagen« (Böhnisch 2016: 94) zu verdeutlichen, mit denen Leistungsberechtigte konfrontiert sind (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2 und 2.4).

2.1.1 Begriffliche Verortung von ›Aktivierung‹ als Meta-Leitbild

Der wissenschaftliche Aktivierungsdiskurs wird bereits seit den 1990er Jahren in verschiedenen Disziplinen geführt (vgl. zur Übersicht Hilbert 2015: 27ff.; 67ff.), weshalb der Begriff ›Aktivierung‹ in einer Vielzahl von Publikationen in der internationalen Fachdiskussion sowie in der Presse zu finden ist¹⁰. Je nach disziplinärer bzw. kontextspezifischer Perspektive werden unterschiedliche Bezugspunkte gewählt, wie z.B. Arbeitsmarkt-, Sozial-, oder Wirtschaftspolitik. Zugleich weisen mehrere Publikationen auf eine unklare Anwendung des Begriffs hin. Folgende Beispiele illustrieren seine Vielfältigkeit und verdeutlichen zugleich die Notwendigkeit der Systematisierung im Kontext der Diskussion um die derzeitige Ausgestaltung der Arbeitslosenförderung: ›Aktivierung‹ wird u.a. als »Schlüsselbegriff für ein neues Sozialmodell« (Dahme/Otto/Trube/Wohlfahrt 2003: 9) oder »Legitimationssemantik« (Lessenich 2012: 44) bezeichnet. Verwendet werde der »Begriff des aktivierenden Wohlfahrtsstaates als Überbegriff

¹⁰ Recherchen am 30.10.2015 zum Begriff »Aktivierende Arbeitspolitik« im GVK Katalog ergaben 964 (Filter: unscharfe Suche), bei Datenbank Nexis 63 (Filter: Zeitraum 1998 – 2015; wirtschaftsferne Themen und Websites ausgeschlossen; zusätzlich 20 Duplikate identifiziert) und bei der Datenbank Sowiport 2.157 (Zeitraum 1998 – 2015; Duplikate nicht ausgeschlossen) Treffer. Unter dem Stichwort »aktivierender Sozialstaat« ergab die Suche im GVK Katalog 222 (Filter: unscharfe Suche), bei Nexis 135 (Filter: Zeitraum 1998 – 2005; wirtschaftsferne Themen und Websites ausgeschlossen; zusätzlich 25 Duplikate identifiziert) und bei Sowiport 586 (Zeitraum 1998 – 2015; Duplikate nicht ausgeschlossen) Treffer. Der GVK Katalog umfasst ca. 39,9 Mio. Titel mit mehr als 100,5 Mio. Nachweise und Dokumenten (vgl. GBV 2015). Die Datenbank Nexis bietet internationale Presseinformationen, Firmen- und Finanzinformationen und Informationen zu Personen (Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky 2013). Sowiport als sozialwissenschaftliche Fachportal umfasst ca. 8 Mio. Dokumente (vgl. GESIS 2015).

zur Bezeichnung des neuen Paradigmas [...], falls nicht dezidiert auf eines der verschiedenen Konzepte eingegangen wird« (vgl. Dingeldey 2008: 313).

Hilkert (2015) unterscheidet im Aktivierungsdiskurs der 1990er Jahre außerdem zwischen zwei Diskurssträngen: Der erste zum »aktivierenden Staat« fokussiert die Verantwortungsteilung der Akteure hinsichtlich der Erbringung staatlicher Leistungen. Der zweite Diskursstrang zum »aktivierenden Sozialstaat« behandelt die »Wahrnehmung der Eigenverantwortung des Bürgers für seine Daseinsvorsorge, insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung einer auskömmlichen Erwerbsarbeit, und der darauf bezogene investive Charakter sozialstaatlicher Unterstützung [...]« (ebd.: 28)¹¹. Dieser zweite Diskursstrang ist im Hinblick auf das Beratungsverständnis der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu fokussieren, da das SGB II eine Säule der Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen darstellt und insofern die Sozialpolitik der zentrale Bezugspunkt ist.

In Deutschland wird weiter eine Entwicklung vom Leitbild des ›aktiven‹ Staates seit Beginn der 1970er Jahre¹², über den ›schlanken‹ Staat unter Helmut Kohl¹³ hin zum ›aktivierenden‹ Staat unter Gerhard Schröder¹⁴ beobachtet (vgl. hierzu ausführlich Brütt 2011: 106ff.). Die sog. ›Hartz-Gesetze‹, die u.a. die Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe umfassten, sind nur *eine* gesetzliche Maßnahme unter anderen im Rahmen der sog. Agenda 2010, die als zentrale Reform hin zum ›aktivierenden‹ Staat gilt. Sie wurde im Sinne der Ori-

¹¹ Es ist anzumerken, dass der Autor nicht explizit eine Begriffsverortung von ›Aktivierung‹ anstrebt, sondern vielmehr die Leitbilder des Staates in Hinblick auf die Entwicklung der Mindestsicherung als Teil von Sozialpolitik im Rahmen der »workfare-Debatte« untersucht und *en passant* auch eine Typologie der Aktivierung entwickelt (vgl. Brütt 2011).

¹² Das Leitbild des ›aktiven Staates‹ beinhaltet noch den »Planungs- und Steuerungsoptimismus« im Bereich der Sozialpolitik, allen Individuen soziale Sicherheit angesichts von Lebensrisiken, wie bspw. Arbeitslosigkeit, im Wertschöpfungsprozess zu ermöglichen. Ausschlaggebend für den Leitbildwandel war dann das Marktversagen (vgl. ausführlich Brütt 2011: 107 - 119).

¹³ Die Phase des ›schlanken Staates‹ war hingegen durch »Steuerungspessimismus als Grundhaltung gegenüber den Problemlösungskapazitäten des Staates [...]« (Brütt 2011: 107) geprägt. Staatsversagen wurde als Problem diagnostiziert (vgl. hierzu ausführlich Brütt 2011: 119 – 129), das mit zum Leitbildwechsel beitrug.

¹⁴ »Im Leitbild des aktivierenden Staates weicht der Steuerungspessimismus einem gedämpften Steuerungsoptimismus, der sowohl im Gegensatz zum aktiven als auch im Gegensatz zum schlanken Staat rhetorisch nicht mehr ein Entweder-oder von Staat und Markt formuliert, sondern ein Sowohl-als-auch. In der Sozialpolitik des aktivierenden Staates spielt die neue Logik des Sowohl-als-auch insbesondere in der Diskussion um den so genannten ›Dritten Weg‹ und um die Europäische Beschäftigungspolitik (EBS) eine dominante Rolle.« (Brütt 2011: 129; ausführlich ebd.: 119 – 141)